

Satzung
des „Fachverbandes der Evangelischen
Bahnhofsmissionen im Bereich der Evangelischen Kirchen
Rheinland, Westfalen und Lippe“

Vom 9. Juni 2020

(KABl. 2020 I Nr. 113 S. 266)

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
§ 2	Gemeinnützigkeit
§ 3	Zweck und Aufgaben
§ 4	Mitglieder
§ 5	Organe
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Verfahren der Mitgliederversammlung
§ 8	Der Vorstand
§ 9	Aufgaben des Vorstandes
§ 10	Die Geschäftsführung
§ 11	Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes
§ 12	Inkrafttreten der Satzung
§ 13	Salvatorische Klausel

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) 1Der Fachverband führt den Namen „Fachverband der Evangelischen Bahnhofsmisionen im Bereich der Evangelischen Kirchen Rheinland, Westfalen und Lippe“. 2Er ist Fachverband im Verein Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL (im Folgenden: Diakonie RWL).
- (2) Sitz des Fachverbandes ist der Sitz der Diakonie RWL.
- (3) Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Gemeinnützigkeit**

- (1) 1Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) 1Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. 3Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Zweck und Aufgaben**

- (1) 1Im Fachverband sind die Mitglieder der Diakonie RWL, die auf dem Gebiet der Bahnhofsmisionen tätig sind, zusammengeschlossen. 2Der Fachverband ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen der Diakonie RWL. 3Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit der Diakonie RWL wahrgenommen und entsprechend abgestimmt.
- (2) Der Fachverband ist als Landesgruppe Mitglied des Verbandes der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmision e. V.
- (3) Zweck des Fachverbandes ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Bahnhofsmisionen.
- (4) 1Aufgabe des Verbandes ist die fachliche Begleitung und Interessenvertretung der Evangelischen Bahnhofsmisionen. 2Dieses soll insbesondere geschehen durch:
 - a) fachliche Arbeit:
 - Bearbeitung von Grundsatzfragen und ggf. Beschlussfassungen, Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit,

- Mitarbeit in den verschiedenen fachspezifischen evangelischen und ökumenischen Gremien,
 - sozialpolitische Vertretung, Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Hilfen für die Mitglieder:
- Information und Beratung,
 - Qualifizierung,
 - Weiterentwicklung der Arbeit,
 - Vertretung der fachlichen und fachpolitischen Interessenvertretung ihrer Mitglieder, und zwar insbesondere durch Beraten und
 - Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen sowie durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand der Diakonie RWL,
- c) Hilfen für die Mitarbeitenden:
- z. B. durch Erfahrungsaustausch, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Fachverbandes sind die auf dem Gebiet der Bahnhofsmision tätigen Mitglieder der Diakonie RWL.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) 1Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Trägern der Bahnhofsmisionen im Bereich der Diakonie RWL, die jeweils einen bevollmächtigten Vertreter/eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung entsenden. 2In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder für jede von ihnen getragene Bahnhofsmision eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Ziele des Fachverbandes sowie Beratung und Beschlussfassung der damit verbundenen Grundsatzfragen der Bahnhofsmisionen,

- b) Austausch über Erfahrungen auf den verschiedenen Gebieten der Fachverbandsarbeit,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Fachverbandes.

§ 7

Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) „In der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, findet eine Mitgliederversammlung statt. ²Sie ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. ³Zur Fristwahrung ist der Versand an die der Geschäftsstelle zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse entscheidend. ⁴Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.
- (2) „Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder schriftlich fordern. ²Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes – mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Stimmübertragungen auf Vertreter anderer Träger oder andere bevollmächtigte Personen sind zulässig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mit Stimmberechtigung an:
 - a) vier Vertretungen der evangelischen Träger von Bahnhofsmissionen,
 - b) eine von den drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe entsandte Vertretung mit einer Stimme,
 - c) eine von der Diakonie RWL entsandte Vertretung.

- (2) An den Vorstandssitzungen nehmen ferner beratend und ohne Stimmberechtigung teil:
- a) zwei Leitungen von Bahnhofsmisionen, die vom Vorstand als sachkundige Mitglieder berufen werden,
 - b) die Geschäftsführung des Fachverbandes.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus Gastmitglieder berufen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl möglich.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zusammen.
- (7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- ¹Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden.
- ²Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:
- a) Klärung und Beratung von Grundsatzfragen,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verteilung von Mitteln bzw. Vorschläge dafür (z. B. Kollektenmittel, Mittel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) für satzungsgemäße Aufgaben,
 - e) Vorlage des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
 - f) Berufung der Geschäftsführung des Fachverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie RWL.

§ 10**Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird in der Regel wahrgenommen durch den jeweiligen Referenten/die jeweilige Referentin für die Bahnhofsmisionen in der Diakonie RWL.
- (2) 1Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Verbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet. 2Sie hat den Vorstand über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erarbeiten.

§ 11**Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes**

- (1) 1Eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Teilnehmenden erfolgen. 2In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.
- (2) Bei Auflösung des Fachverbandes fällt ein etwaiges Vermögen an die Diakonie RWL mit der Auflage, es für Aufgaben der Evangelischen Bahnhofsmisionen zu verwenden.
- (3) 1Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in der jeweiligen gültigen Satzung der Diakonie RWL und den Diakoniegesetzen der Landeskirchen geregelten Zustimmungserfordernisse. 2§ 2 Absatz 3 der Satzung des Vereins Diakonie RWL e. V.¹ bleibt unberührt.

§ 12**Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2020 beschlossen.
- (2) 1Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. 2Sie ersetzt die Satzung vom 27. Februar 2008.

§ 13**Salvatorische Klausel**

1Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. 2Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung soll eine Regelung an die Stelle treten, deren Wirkung der Zielsetzung der undurchführbaren/unwirksamen Bestimmung mög-

¹ Nr. 303.

lichst nahekommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls sich die Satzung als lückenhaft erweist. ⁴§ 139 BGB findet keine Anwendung.

